

ICH BIN DABEI

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, des Erzbistums Köln geschult.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und den Inhalt verstanden. Ich verpflichte mich diesen einzuhalten und als Leitfaden für meine Tätigkeit mit Jungen und Mädchen, jungen Frauen und Männern in der Kirchengemeinde St. Peter und Paul zu nutzen.

Ich wurde darüber informiert, dass dieses Blatt im Büro der Präventionsfachkraft unter Berücksichtigung des Datenschutzes, für die Dauer von max. 5 Jahren abgelegt wird. Sollte ich meine Tätigkeit nach Ablauf von 5 Jahren fortsetzen, ist eine Auffrischung der Präventionsschulung, ein neues erweitertes Führungszeugnis, sowie die Erneuerung meiner Unterschrift zum Verhaltenskodex notwendig.

Vorname _____ Nachname _____

Anschrift _____

Ort und Datum _____ Unterschrift _____



Kath. Kirchengemeinde
St. Peter und Paul
Grütstr. 2
40882 Ratingen
Telefon 02102 . 102 670
Telefax 02102 . 102 6722
E-Mail pfarrbuero@st-peterundpaul.de



VERHALTENSKODEX

VERHALTENSREGELN ZUM SCHUTZ
VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. PETER UND PAUL • RATINGEN

VERHALTENSKODEX

VERHALTENSGESAMT ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. PETER UND PAUL

Das Thema Prävention vor sexuellem Missbrauch ist uns in der Pfarrei St. Peter und Paul ein wichtiges Anliegen. Kinder und Jugendliche bereichern unsere Gemeindeleben auf vielfältige Weise und in hoher Anzahl. Wir haben eine lebendige Kinder- und Jugendpastoral. Der Verhaltenskodex bekräftigt das Bewusstsein jedes Einzelnen, anderen Menschen mit einer Grundhaltung von Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit zu begegnen. Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben, wo sie in unserer Pfarrei St. Peter und Paul unterwegs und aktiv sind. Wir unterstützen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer in Ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Wir stärken sie, und helfen ihnen, damit sie ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit ein Leben lang auch einfordern können.

1. Nähe und Distanz

Körperkontakt | Intimsphäre

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer Menschen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen. Bei meiner Tätigkeit vermeide ich, dass emotionale Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können. Meine Arbeit mit Kinder und Jugendlichen findet in geeigneten, von außen zugänglichen Räumen statt. Anliegen der mir anvertrauten Kinder oder Jugendlichen nehme ich ernst und handele der Situation angemessen, nachvollziehbar und ehrlich. Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings ist stete Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten.

2. Sprache und Wortwahl

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Meine persönliche Kommunikation ist wertschätzend und dem Alter der

Kinder/Jugendlichen angemessen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und formuliere klar meine Position, insbesondere bei Verwendung sexualisierter Sprache, die nicht geduldet wird.

3. Medien und soziale Netzwerke

Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem oder seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt. Filme, Fotos, Spiele und Materialien die ich im Rahmen meiner Tätigkeit einsetze sind altersadäquat und pädagogisch sinnvoll ausgewählt. Bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen beziehe ich klar Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing. Ich veröffentliche oder verbreite keine Fotos oder Filme.

[Hinweis zum Datenschutz: Die Veröffentlichung von Bildern von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bedarf der vorherigen Einwilligung der Sorgeberechtigten unter Vorlage der jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Bilder. Beschluss der Konferenz vom 12. April 2018]

4. Zulässigkeit von Geschenken

Mir ist bekannt, dass finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, nicht erlaubt sind. Geschenke müssen transparent übergeben werden und sollten von geringem, angemessenem Wert sein.

5. Disziplinarmaßnahmen

Mir ist bekannt, dass insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt ist. Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzpersonen vorliegt.

6. Verhalten auf Tagesaktionen [Ausflügen], Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Verantwortliche sollten sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein und folgende Verhaltensregeln berücksichtigen:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken und an welcher Jungen und Mädchen teilnehmen, sind ausreichend Betreuer beider Geschlechter als Begleitung einzusetzen.
- Bei Übernachtungsaktionen mit Kindern und Jugendlichen sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu

stellen. Ausnahmen sind vor der Veranstaltung zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen in Privatwohnungen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei Erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (separater Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.

Bitte abschneiden

